

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz,
vertreten durch die Forstverwaltung,
2532 Heiligenkreuz Nr. 70,

im Folgenden kurz als „Grundeigentümer“ oder „Stift Heiligenkreuz“ bezeichnet, einerseits,

und

aus den in der Anhangliste näher angeführten Reitstallbesitzern,

alle zusammen im Folgenden kurz „Reitgemeinschaft“ bezeichnet, andererseits,

wie folgt:

PRÄAMBEL

Gemäß den Bestimmungen des § 33 Abs. 3 Forstgesetz 1975 ist das Befahren und Reiten nur mit Zustimmung des Waldeigentümers bzw. des Erhalters der Forststraßen zulässig. Die Vertragsparteien kommen daher überein, eine Nutzung der Grundstücke des Stiftes Heiligenkreuz für die in diesem Übereinkommen beigetretenen Reitbetriebe zum Zwecke des Bereitens der hierüber verlaufenden Forststraßen und Wege, unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen nach den bestehenden Bedingungen zu vereinbaren.

Dieses Übereinkommen soll auch die Selbstverantwortung der Reitstallbesitzer, sowie der Reiter, für die Einhaltung dieses Vertrages hervorheben.

Das Übereinkommen wird von nachstehenden Leitgedanken (im Sinne der Plattform „Wir für das Tier“) getragen:

1. Miteinander:

Rücksichtnahme, Respekt und höflicher Umgang kennzeichnen ein gutes Auskommen der verschiedenen Naturbesucher.

2. Verantwortung:

Sowohl gegenüber der Natur, als auch gegenüber allen anderen Naturbesuchern .

3. Anerkennung:

Das Eigentum anderer ist zu achten, und den bestehenden Vorschriften und Vereinbarungen gemäß zu handeln.

I. VERTRAGSPARTEIEN

1. Das Stift Heiligenkreuz ist Eigentümer der in der Planskizze ausgewiesenen Grundstücke, über die dort eingezeichneten Forststraßen und Wege (im Folgenden kurz „Wege“ genannt) wird dieses Übereinkommen geschlossen.
2. Die als „Reitgemeinschaft“ zusammengefassten, diesen Vertrag unterzeichnenden Reitstallbesitzer haben ihre Reitbetriebe in der näheren Umgebung von Heiligenkreuz angesiedelt.
3. Die dieses Übereinkommen unterzeichnenden Reitstallbesitzer verpflichten sich, die bei ihnen einstellenden Pferdebesitzer, bzw. Personen, die von ihrem Reitstall weg reiten oder in sonstiger Weise vom Reitstall aus die Nutzung der Reitwege beabsichtigen, über das grundsätzliche Reitverbot im Wald aufzuklären, den Inhalt dieses Übereinkommens zur Kenntnis zu bringen und die Rechte und Pflichten dieses Übereinkommens hinsichtlich der Nutzung der vertragsgegenständlichen Forststraßen und Wege auf die Reiter zu überbinden.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Der Grundeigentümer erteilt hiermit seine Zustimmung zur nicht ausschließlichen Nutzung der in der Planskizze näher bezeichneten Forststraßen und Wege zum Zwecke des Reitens gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens. Die Zustimmung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt der uneingeschränkten Nutzung durch den Grundeigentümer für eigene wirtschaftliche Zwecke bzw. durch dessen Abschussnehmer für jagdliche Zwecke.
2. Die vom gegenständlichen Übereinkommen umfassten Reitwege werden in dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan, Beilage./A, eingezeichnet, und beträgt deren Gesamtlänge ca. 45 km. Zudem werden die Reitkarte mit Kennzeichnung der Reitwege sowie die Formulare für die Beantragung von Reitberechtigungen gemäß Punkt VI. sowie dieses Übereinkommen im Internet auf der Website www.forstverwaltung-heiligenkreuz.at zur allgemeinen Einsicht und Verwendung veröffentlicht.
3. Die Benutzung anderer, nicht in der Beilage ./A angeführter Forststraßen und Wege im Grundeigentum des Stiftes Heiligenkreuz stellt ein Zuwiderhandeln gegen das Forstgesetz sowie gegen zivilrechtliche Bestimmungen dar, und kann sowohl behördlich angezeigt als auch zivilrechtlich verfolgt werden. Das gilt auch für das Führen eines nicht reitbereiten Pferdes am Zügel.
4. Ein Verlassen der in diesem Übereinkommen näher bezeichneten Forststraßen und Wege ist untersagt.

III. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Das Reiten auf den vertragsgegenständlichen Forststraßen und Wegen ist nur dann zulässig, wenn der Reiter

- a) eine Pferdeplakette mit der Nummer der Forstverwaltung Heiligenkreuz an der linken Seite des Zaumzeuges angebracht hat und
- b) den dazugehörigen speziellen Reiter- bzw. Pferdepass gemäß Punkt VI. mitführt

und somit seine Berechtigung bei Benützung der vertragsgegenständlichen Reitwege jederzeit nachweisen kann.

c) Wird ein an diesem Übereinkommen teilnehmender Reiter ohne Pferdeplakette bzw. ohne Reiterpass/Pferdepass beim Reiten auf den vertragsgegenständlichen Wegen betreten, so hat dieser Reiter für den Fall, dass er seine Zugehörigkeit zu einem der in diesem Übereinkommen unterzeichneten Reitställe nachweist, eine Konventionalstrafe in Höhe von € 20,- an die Forstverwaltung Heiligenkreuz zu bezahlen, die zum Zweck der Erhaltung und Bewirtschaftung des Reitwegesystems zu verwenden ist.

d) Zudem sind die dieses Übereinkommen unterzeichnenden Reitstallbesitzer verpflichtet, bei Erhebungen betreffend unberechtigte Benützung des Eigentums des Grundeigentümers, oder über verursachte Schäden etc., mitzuwirken und Daten der bei ihnen eingestellten Pferde und deren Reiter an den Grundeigentümer zum Zweck der gerichtlichen Verfolgung bekanntzugeben. Im Falle von strafrechtlich relevantem Verhalten kommt das Schlichtungsverfahren gemäß Punkt V. nicht zur Anwendung, sondern ist unmittelbar die Erstattung einer Anzeige möglich.

2. Auf Verlangen des Grundeigentümers, oder einer von ihm durch Ausstellung eines auf den Namen lautenden Ausweises zur Kontrolle ermächtigten Person, die diesen Ausweis auf Verlangen des Reiters vorzuweisen hat, oder eines behördlich bestellten und gesetzmäßig gekennzeichneten Forstschutz- oder Jagdschutzorgans hat jeder Reiter anzuhalten und seine Reitbefugnis (Reiter- oder Pferdepass) vorzuweisen.

Es sind sämtliche Handlungen zu unterlassen, die ein Pferd erschrecken könnten und bei denen die Gefahr eines Unfalles besteht.

3. Jeder Reitstall hat die für die Reiter gemäß diesem Übereinkommen freigegebenen Forststraßen und Wege an einer frei zugänglichen Aushängetafel ersichtlich zu machen.

4. Während einer vom Grundeigentümer oder von dessen Beauftragtem der Reitgemeinschaft mitgeteilten oder in der Natur ersichtlich gemachten Sperre (Schrifttafeln, forstrechtliche oder jagdrechtliche Sperrkennzeichnung) dürfen die gesperrten Forststraßen und Wege weder zum Reiten noch in sonstiger Weise benutzt werden.

5. Die Genehmigung zum Reiten auf den vertragsgegenständlichen Forststraßen und Wegen gilt nur am Tag während des Zeitraumes von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang. Das Reiten außerhalb dieser Zeit stellt ein Reiten ohne Bewilligung dar, ausgenommen im Falle einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung.

6. Auf andere Wegbenutzer sowie auf Bewirtschaftungseinrichtungen und –maßnahmen ist Rücksicht zu nehmen (angepasste Gangart, ausreichender Abstand, erforderlichenfalls Absitzen und Führen des Pferdes).
7. Das Mitführen von Hunden ist nur in angeleintem Zustand zulässig.
8. Das Reiten erfolgt auf eigene Gefahr.

IV. ERHALTUNGS- UND VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHTEN

Die Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten werden zwischen den Vertragsteilen wie folgt aufgeteilt:

1. Grundsätzlich ist der Grundeigentümer für die erforderlichen Instandsetzung, Erhaltung und Absicherung der vertragsgegenständlichen Wege verantwortlich; es trifft ihn daher die grundsätzliche Verkehrssicherungspflicht. Dabei ist ein (herabgesetzter) Maßstab anzulegen, der den besonderen Möglichkeiten der Bewegung eines Pferdes in der Natur, sei es in gerittenem Zustand, sei es am Zügel geführt, entspricht (Priorität für naturnahe Wege).

Demgemäß sind auch Veränderungen der Wege, die insbesondere durch Witterungseinflüsse stattfinden, aber auch solche Veränderungen, die gerade durch das Reiten verursacht werden, noch als zumutbar anzusehen.

2. Den Grundeigentümer trifft keine Haftung für durch Jagdunfälle herbeigeführte Schäden, die seine Abschussnehmer verursacht haben.
3. Schließlich übernimmt der Grundeigentümer die Verpflichtung, alle unter Punkt II. näher bezeichneten Wege in der Natur ausreichend zu kennzeichnen, sowie die Kennzeichnungen zu erhalten.

Die Reitwege werden mit gelben Tafeln gekennzeichnet, bzw. mit gelber Farbe markiert.

4. Die Reitgemeinschaft übernimmt die erforderliche Absicherung von außerordentlichen Gefahrenquellen, die durch das Reiten verursacht wurden bzw. im Speziellen nur Reiter betreffen. Auch hier wird ausgeschlossen die Absicherung aufgrund von mit dem Reiten gewöhnlich verbundener Veränderungen der Wege, die insbesondere durch Witterungseinflüsse zur Gefahrenquelle werden können.

V. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

Im Fall einer Streitigkeit oder Auseinandersetzung entsenden das Stift Heiligenkreuz und die Reitgemeinschaft je zwei Vertreter, die vorerst im kurzen Weg eine Abklärung über den vorgelegten Sachverhalt und eine gütliche Einigung versuchen. Gelingt ihnen dies nicht, ist ein Vorsitzender der Schlichtungskommission zu bestellen.

Derzeit besteht die Schlichtungskommission aus:

Mag.theol. P. Josef Riegler und Dipl.-Ing. Manfred Ertl für den Grundeigentümer
Herrn Peter Putz und Gerhard Posseth für die Reitstallbesitzer

Der Vorsitzende hat ein ausübender oder pensionierter Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Notar zu sein und darf in keiner wie immer gearteten rechtlichen oder persönlichen Nahebeziehung zu einer der Vertragsparteien stehen. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden haben sowohl das Stift Heiligenkreuz als auch die Reitgemeinschaft. Können sich die Vertragsparteien auf keine von den vorgeschlagenen Personen einigen, entscheidet das Los.

Die von der Schlichtungskommission vorgeschlagene Vorgangsweise wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Kosten für den Vorsitzenden der Schlichtungskommission tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Im Übrigen tagt die Schlichtungskommission unentgeltlich.

Erst wenn die von der Schlichtungskommission empfohlene Vorgangsweise nicht einvernehmlich akzeptiert wird, steht der Gerichtsweg offen; das Gleiche gilt auch, sofern zumutbar, bei der Bekanntgabe von Sachverhalten an die Sicherheitsbehörde. Auch diesbezüglich ist tunlichst vorerst die Schlichtungskommission zu befassen.

Weist sich ein Reiter nicht aus, gibt den kontrollierenden Organen gegenüber falsche Daten an oder verweigert er die Auskunft, ist der Grundeigentümer aufgrund der mit der Ausforschung der Identität des Reiters verbundenen Schwierigkeiten nicht an das Schlichtungsverfahren gebunden, sondern kann sofort sämtliche Rechtsbehelfe zur Wahrung seiner Rechtes auf ungestörten Besitz zur Unterlassung des Reitens auf seinem Grund oder zur Bekanntgabe des Sachverhalts an die zuständige Behörde ergreifen.

Für den Fall, dass binnen 6 Wochen ab Ersuchen der Schlichtungsstelle keine gütliche Einigung zustande gekommen ist, ist der jeweilige Antragsteller berechtigt, verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Schritte zur Verfolgung seines Anspruchs einzuleiten.

VI.

ENTGELT, VERWALTUNG UND AUSGABE DER BERECHTIGUNGSKARTEN

1. Das Entgelt für die Überlassung der Reitwege orientiert sich an einer Bewertung von € 0,605 pro Jahr und Laufmeter zzgl. 20 % Umsatzsteuer .
2. Jeder Reiter, der in einer Rechtsbeziehung zur Reitgemeinschaft steht und die freigegebenen Reitwege benutzen möchte, hat eine Pferdeplakette und einen mit der gleichen Nummer der Pferdeplakette ausgestatteten Reiterpass (im Scheckkartenformat), von der Forstverwaltung Heiligenkreuz zu erwerben.

Die Pferdeplakette und der mit der gleichlautenden Nummer ausgestellte Reiterpass berechtigen bis zu 2 auf sie ausgestellte Personen zur Benutzung der vertragsgegenständlichen Wege, unabhängig mit welchem Pferd, und gelten für das laufende Kalenderjahr.

Die jährliche Pferdeplakette ist gültig vom 1. Dezember des Vorjahres, bis einschließlich 31. Jänner des Folgejahres.

Für die Pferdeplakette ist ein jährliches Entgelt von € 130,- zu entrichten, unabhängig davon, ob der Reiterpass auf eine oder zwei Personen ausgestellt wird. Das jährliche Entgelt ist mit der Antragstellung (Verlängerung) fällig.

3. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Pferdeplakette mit einem nummerngleichen Pferdepass (ebenfalls in Scheckkartenformat) zu erwerben: Jeder kann mit einem Pferd, für das eine Pferdeplakette und ein nummerngleicher Pferdepass ausgestellt wurde, die vertragsgegenständlichen Wege in dem Kalenderjahr der Ausgabe der Pferdeplakette benützen. Für die Pferdeplakette ist ein jährliches Entgelt in Höhe von € 150,- zu entrichten, welches mit der Antragstellung (Verlängerung) fällig wird.

Die Dauer der Gültigkeit der Pferdeplakette mit dem Pferdepass ist gleich wie beim Reiterpass.

4. Das Inkasso findet durch die Reitstallbesitzer statt, die einkassierten Entgelte werden gleichzeitig mit den Anträgen an die Forstverwaltung überwiesen.

Bei erstmaliger Überreichung der diesbezüglichen Anträge bis 19.2.2008 übernimmt die Forstverwaltung die Kosten für die Herstellung der Reiterpässe und der Pferdeplaketten. Bei allen zukünftigen erstmaligen Herstellungen des Reiterpasses bzw. des Pferdepasses sind an die Forstverwaltung ein Unkostenbeitrag je € 10,- pro ausgestellter Berechtigung zu bezahlen.

5. Weiters können Pferdepässe und Pferdeplaketten für eine kürzere Dauer, nämlich für die Dauer eines Monats, um € 20,- beantragt werden. Gleichzeitig mit dem Antrag und der Bezahlung ist eine Kautions in Höhe von € 40,- zu hinterlegen. Die Kautions wird nach Rückgabe der kurzfristigen Berechtigung zurückgezahlt, sofern keine Ansprüche des Grundeigentümers bestehen.

6. Die Reitställe haben die Anmeldungen der Reiter auf Ausstellung/ Verlängerung von Reiterpässen, Pferdepässen oder Monatskarten entgegen zu nehmen und für eine rechtzeitige Übermittlung an die Forstverwaltung zu sorgen (angemessene Bearbeitungszeit in der Forstverwaltung).

Das Entgelt für die Berechtigungen, und Unkosten, sowie Kautions (im Fall einer Monatsberechtigung) sind ebenfalls von den einzelnen Reitställen direkt einzuheben und gleichzeitig mit den Anträgen an die Forstverwaltung weiter zu leiten. In weiterer Folge sind die ausgestellten Reiterpässe, Pferdepässe und Pferdeplaketten in der Forstverwaltung abzuholen und den Reitern auszuhändigen.

Festgehalten wird, dass die Reitställe bzw. die von ihnen beauftragten Personen nicht als Erfüllungsgehilfen oder Besorgungsgehilfen des Grundeigentümers gelten.

7. Jeder Reiter ist verpflichtet, einen Verlust oder Diebstahl des Reiter-/Pferdepasses oder der Pferdeplakette umgehend der Forstverwaltung Heiligenkreuz zu melden. Die Kosten für die Ausstellung einer neuen Berechtigungsmarke bzw. Pferdeplakette trägt der Reiter.

8. Die angeführten Beträge sind mit dem Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretenden Index, Basismonat Jänner 2008, wertgesichert. Die Indexanpassung

erfolgt jährlich zum 1. Jänner. Dies gilt auch für die Konventionalstrafe gemäß Punkt III.1. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. verrechnet.

Eine Aufrechnung des Benützungsentgeltes mit Gegenforderungen ist unzulässig.

9. Festgehalten wird, dass für den Fall, dass Förderungen – welcher Art auch immer – auf das gegenständliche Übereinkommen zum Tragen kommen, diese der Reitgemeinschaft zur alleinigen Verwendung zustehen.

VII. LAUFZEIT

1. Der Vertrag beginnt am 1.1.2008 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Er kann von jeder der Vertragsparteien spätestens bis 30. Juni (Datum des Poststempels) auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.
3. Der Grundeigentümer ist berechtigt, sowohl für den gesamten Vertragsgegenstand, als auch für einzelne Gebiete bzw. einzelne, genau bezeichnete Reitwege, die Kündigung auszusprechen. Werden einzelne Wege gekündigt, so ist vom Vertragspartner darauf Bedacht zu nehmen, dass die übrigen Wege leicht und ohne erheblichen Umweg erreichbar sind.
4. Der Grundeigentümer kann gegenständliches Übereinkommen auch nur gegenüber einem oder mehreren Eigentümern/Pächtern von Reitställen aufkündigen, sowie auch hier eine Teilkündigung bestimmter Reitwege diesen gegenüber vornehmen.

Eine solche Kündigung gegenüber nur einem Teil der Vertragspartner ist jedoch nur als außerordentliche Kündigung (sohin als sofortige Vertragsauflösung ohne Einhaltung von Frist und Termin) bei qualifiziertem Verstoß nach den folgenden Bestimmungen möglich:

- a) bei Verstößen gegen Punkt III. Z 1, 2 und 4 dieses Vertrages, und zwar zur Gänze oder auch nur hinsichtlich bestimmter namentlich zu benennender Wege, wenn trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung (der auch eine Abmahnung durch die Schlichtungskommission gleichsteht) ein neuerlicher Vertragsverstoß erfolgt und der betreffende Reitstall nicht nachweist, dass er die ihm zumutbaren Maßnahmen zur Einhaltung des Vertrages gegenüber den von seinem Reitstall abreitenden Reitern gesetzt hat;
- b) weiters wenn trotz schriftlicher Abmahnung (der auch eine Abmahnung durch die Schlichtungskommission gleichsteht) ein neuerlicher Vertragsverstoß erfolgt, weil er es unterlassen hat, die mögliche Abhilfe zu schaffen, um zu verhindern, dass von Reitern, die von seinem Reitstall abreiten, rücksichtslos, anstößig oder sonst grob ungehörig gegenüber dem Grundeigentümer, seinen Mitarbeitern oder seinen Vertragspartnern (Abschussnehmern) vorgegangen wurde, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind. (Die Rücksichtslosigkeit, Anstößigkeit und grobe Ungehörigkeit ist von der Schlichtungskommission zu entscheiden)

5. Der Grundeigentümer hat vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung unverzüglich das Schlichtungsverfahren gemäß Punkt V. einzuleiten. Sollte vor der Schlichtungsstelle keine Einigung zwischen den Streitparteien erzielt werden, so ist der Grundeigentümer zur sofortigen Auflösung dieses Vertrages berechtigt.

6. Dem Grundeigentümer steht schließlich das Recht zur sofortigen Auflösung des Übereinkommens zu, wenn von einem an diesem Übereinkommen teilnehmenden Reiter, oder der Reitgemeinschaft, oder einem Mitglied der Reitgemeinschaft Schadenersatzansprüche erhoben werden, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden können, bzw. die dazu führen, dass in Zukunft eine versicherungsmäßige Deckung derartiger Ansprüche nicht mehr gegeben ist.

Die sofortige Auflösung kann durch den Grundeigentümer erstmals ausgesprochen werden, wenn eine entsprechende Klage bei Gericht eingebracht wurde.

VIII. GEWÄHRLEISTUNG

1. Der Grundeigentümer übernimmt keinerlei Gewähr für die Eignung der in dieser Vereinbarung angeführten Forststraßen und Wege als Reitwege (über Punkt IV. hinaus). Eine andere Nutzung der Reitwege als für die Ausübung des Reitsports wird ausgeschlossen.

Die Reitgemeinschaft bzw. die diesen Vertrag unterzeichnenden Reitstallbesitzer sind nicht zur Weitergabe oder Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte, ausgenommen den unter Punkt I.3. bezeichneten Reitern, berechtigt.

2. Der Grundeigentümer ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Reitwege teilweise oder zur Gänze vorübergehend zu sperren, wenn und solange dies aus Gründen der Bewirtschaftung einschließlich der Jagdausübung zur Vermeidung von Gefahren erforderlich ist. Eine solche Sperre ist der Reitgemeinschaft so früh wie möglich bekannt zu geben und vom Grundeigentümer in der Natur gehörig kund zu machen.

Bei Gefahr in Verzug ist der Grundeigentümer zur sofortigen Sperre durch Kennzeichnung in der Natur oder andere gebotene Maßnahmen berechtigt. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, solche Gefahrenquellen ehestens zu beseitigen und die Sperren wieder aufzuheben.

Die Reitgemeinschaft ist nicht berechtigt, aus solchen vorübergehenden Einschränkungen der Reitwege Ansprüche welcher Art auch immer an den Grundeigentümer zu stellen.

3. Der Reitgemeinschaft obliegt die unverzügliche Information für erforderliche Verkehrssicherung, ebenso für erforderliche Instandsetzung und Absicherungen gegenüber dem Grundeigentümer. Selbständige notwendige Eingriffe in den Bewuchs oder in die natürliche Geländeform bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Grundeigentümer oder dessen Bevollmächtigte und können zur Vermeidung von Schäden vom Grundeigentümer an nötige Auflagen gebunden werden.

4. Überschreiten Sperrungen der Reitwege, der Forststraßen- und -wege innerhalb einer Reitsaison eine Dauer von 14 Tagen, sofern der Grundeigentümer keine Alternativmöglichkeit anbieten kann, ist für die übersteigende Dauer ein nach örtlicher und zeitlicher Erstreckung anteiliger Abzug vom Jahresentgelt mit Ablauf des Vertragsjahres zu refundieren. Als Alternative gelten Wege, die in etwa die gleiche Streckenlänge aufweisen, gleichwertig und nicht durch erhebliche Umwege zu erreichen sind.

IX. JAHRESVERSAMMLUNG

Zur Verwirklichung der in der Präambel angeführten Vertragszwecke wird vereinbart, jährlich am Ende eines jeden Vertragsjahres oder spätestens zu Beginn des neuen Vertragsjahres eine Versammlung sämtlicher Vertragspartner abzuhalten. Die genaue Terminwahl obliegt dem Grundeigentümer. Die Einladungen zur Jahresversammlung sind mindestens 3 Wochen vor dem beabsichtigten Termin durch den Grundeigentümer auszugeben.

Anlässlich der Jahresversammlung sind unter der Leitung des Grundeigentümers folgende Punkte zu thematisieren:

- die aus dem gegenständlichen Übereinkommen resultierenden Einnahmen sind den Kosten und Aufwänden gegenüberzustellen;
- Optimierung der beiderseitigen Interessen;
- Besprechung allfälliger notwendiger Anpassungen, insbesondere betreffend
 - a) das Entgelt für die Berechtigungen
 - b) Veränderungen des Reitwegenetzes.

X. SONSTIGES

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Im Streitfall unterwerfen sich die Vertragspartner dem sachlich zuständigen Gericht im Sprengel des Landesgerichtes Wiener Neustadt. Es gilt österreichisches Recht.
3. Allfällige Gebühren für diesen Vertrag tragen die Mitglieder der Reitgemeinschaft solidarisch. Der interne Ausgleich erfolgt nach Köpfen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst.
4. Sollten im Übereinkommen eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksamen Bestimmungen durch eine möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

XI. HINWEISE

Die Vertragsverfasserin hat auf Folgendes hingewiesen:

1. Jeder der Vertragsteile hat den vorliegenden Vertrag gelesen und zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Unterfertigung „unter Vorbehalt“ hat keine Rechtswirkung, diesfalls gilt das Übereinkommen als nicht unterfertigt.
2. Weiters wird darauf hingewiesen, dass durch gegenständlichen Vertrag das Recht auf allfälligen Schadenersatz nicht berührt wird.
3. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, sämtliche Rechte und Pflichten dieses Übereinkommens auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

XII.
AUSFERTIGUNGEN

Gegenständlicher Vertrag wird in zwei Originalen errichtet.

Heiligenkreuz, am _____

Für den Grundeigentümer:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:

Reitstall:
